

RICHTLINIEN

Für die Bewilligung von Zuschüssen der Stadt Witten für ANERKANNTE JUGENDVERBÄNDE UND SONSTIGE JUGENDGRUPPEN (Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 10.05.1978, in der Fassung vom 28.06.2005.

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele der Förderung
2. Allgemeine Bedingungen
3. Förderungsfähiger Personenkreis

4. **Art und Umfang der Förderung**
 - 4.1 Beantragungen von Zuwendungen Dritter (aufgehoben)
 - 4.2 Verwendungsnachweis

5. **Förderungsinhalte und Antragsverfahren**
 - 5.1 **Allgemeine Erholungsaufenthalte, Fahrten und Lager**
 - 5.1.1 Ziele der Förderung
 - 5.1.2 Allgemeine Förderungsgrundsätze
 - 5.1.3 Antrags- und Abrechnungsverfahren

 - 5.2 **Internationale Jugendbegegnungen**
 - 5.2.1 Ziele der Förderung
 - 5.2.2 Förderungsgrundsätze
 - 5.2.3 Begegnungsmaßnahmen mit den Partnergemeinden

 - 5.3 **Projektarbeit**
 - 5.3.1 Ziele der Förderung
 - 5.3.2 Förderungsgrundsätze
 - 5.3.3 Antrags- und Abrechnungsverfahren

 - 5.4 **Bildungsveranstaltungen**
 - 5.4.1 Ziele der Förderung
 - 5.4.2 Förderungsgrundsätze
 - 5.4.3 Antrags- und Abrechnungsverfahren

 - 5.5. **Aus- und Fortbildung der Jugendgruppenleiter**
 - 5.5.1 Ziele der Förderung
 - 5.5.2 Förderungsgrundsätze

 - 5.6 **Förderung der allgemeinen Jugendarbeit**
 - 5.6.1 Ziele der Förderung
 - 5.6.2 Förderungsgrundsätze

 - 5.7. **Förderung der Bau- und Einrichtungskosten von Jugendräumen und Jugendhäusern**
 - 5.7.1. Ziele der Förderung
 - 5.7.2 Förderungsgrundsätze

6. **Inkrafttreten**

1. Ziele der Förderung

Die außerschulische Jugendbildungsarbeit im Rahmen der freien und öffentlichen Jugendhilfe soll den durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verankerten Rechtsanspruch auf Erziehung und Bildung gewährleisten.

Ziel der Jugendhilfe sind die Befähigung zu demokratischem Verhalten und Einsicht in politische und soziale Zusammenhänge durch eigene Anschauung und eigenes Erleben.

Die Zuschüsse der Stadt Witten sollen den Jugendverbänden (JV) und Jugendgruppen (JG) helfen, ihre Arbeit auszubauen und die gesteckten Ziele zu erreichen.

2. Allgemeine Bedingungen

Die städtischen Beihilfen werden nur JV, JG gewährt, die

- a) nach § 75 Abs. 1 KJHG anerkannt sind,
- b) ihren Sitz in Witten haben,
- c) den Nachweis ihrer aktiven Jugendarbeit durch den jährlichen Erhebungsbogen erbracht haben und
- d) gewährleisten, dass die Beihilfen durch geschulte Mitarbeiter zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
- e) **eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen haben, die den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und die Einsichtnahme der Antragsteller in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1, Nr. 2a BZRG regelt.**

Die in dem Erhebungsbogen genannten Vertreter des Trägers müssen mit den Antragsstellern identisch sein. Untergliederungen eines JV, JG können ihren Antrag nur über den gemeinsamen JV, JG einreichen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Sie dürfen die Selbstkosten nicht überschreiten.

Anträge werden, soweit diese Richtlinien im Einzelfall nicht anderes besagen, in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Antragsfrist ist der 01.04. eines Jahres. Dieser Termin ist ein Ausschlusstermin, d.h. Anträge, die danach eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Jugendamt bestätigt die beantragten Mittel durch einen Bewilligungsbescheid.

3. Förderungsfähiger Personenkreis (Altersbegrenzung)

Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Witten haben.

Die Teilnehmer an allgemeinen Erholungsaufenthalten, Fahrten und Lagern müssen mindestens 6 Jahre und dürfen noch nicht 21 Jahre alt sein.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Alters und Wohnsitzes gelten nicht für anerkannte Jugendgruppenleiter.

4. Art und Umfang der Förderung

Unter abschn.	geförderte Maßnahme	Förderungsart und Höhe	EURO
5.1	Allgemeine Erholungsaufenthalte, Fahrten und Lager	pro Tag und Teilnehmer proz. bis zu	2,80
5.2	Internationale Jugendbegegnungen und Begegnungen mit der Partnerstadt Wolfen		
	a) allgemein	pro Tag und Teilnehmer	4,00
	b) mit den Partnergemeinden und befreundeten Städten Barking and Dagenham, Beauvais, Mallnitz, Wolfen, Tczew	pro Tag und Teilnehmer	5,00
	c) Lev Hasharon, Kursk und San Carlos	pro Teilnehmer	150,00
	Der Zuschuss wird auch für die Gäste aus den Partnergemeinden gezahlt.		
5.3	Projektarbeit		
	Pro Projekt 75% der Kosten, Übernachtungskosten werden analog den Richtlinien für Bildungsveranstaltungen gefördert, max. Gesamtförderungshöhe pro Projekt		250,00
5.4	Bildungsveranstaltungen		
	a) mit Übernachtung	pro Tag und Teilnehmer	4,00
	b) ohne Übernachtung	pro Tag und Teilnehmer	2,00
5.5	Aus- und Fortbildung der Jugendgruppenleiter		
	a) mit Übernachtung	pro Tag und Teilnehmer	4,00
	b) ohne Übernachtung	pro Tag und Teilnehmer	2,00
5.6	Förderung der allgemeinen Jugendarbeit	bis zu 75% der anerkannten Gesamtkosten	
5.7	Bau- und Einrichtungskosten von Jugend-	bis zu 25% der anerkannten	

4.1 **Beantragung von Zuwendungen Dritter -aufgehoben-**

4.2 **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass die Zuschüsse für die im Zuwendungsbescheid genannten Arbeitsfelder verwandt wurden und dass die Summe aus Zuschüssen und sonstigen Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigt. Des weiteren erklärt der Jugendverband (JV), dass folgende Belegunterlagen bei ihm vorliegen:

- Belege über Einnahmen und Ausgaben
- Teilnehmerlisten für Freizeiten, Internationale Jugendbegegnungen, Bildungsveranstaltungen und Aus- und Fortbildungen.

Die Stadt Witten ist berechtigt, die Angaben des Verwendungsnachweises in geeigneter Weise zu prüfen.

Fotokopien der Belege, sowie Belege, die nicht auf den antragstellenden JV, JG ausgestellt sind und Kassenbons, deren Belegsumme höher als 25,00 Euro ist, können nicht anerkannt werden.

Bei Belegen bis zu 75,00 Euro reicht die Bezeichnung der Waren mit Sammelbegriffen aus (z.B. Werkmaterial, Farben u. ä.). Darüber hinaus ist eine Einzelbenennung erforderlich.

Die rechtsverbindliche Erklärung ist bis zum 31.01. des Folgejahres dem Jugendamt vorzulegen.

Erfolgt die Abrechnung des Zuschusses im Rahmen des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, so ist dieser zurückzuzahlen.

5. **Förderungsinhalte und Antragsverfahren**

5.1 **Allgemeine Erholungsaufenthalte, Fahrten und Lager**

5.1.1 **Ziele der Förderung**

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen ein Gemeinschaftserlebnis zu vermitteln und in pädagogisch vertretbarer Weise helfen, ihre nähere Heimat, Deutschland und Europa kennenzulernen.

5.1.2 **Allgemeine Förderungsgrundsätze**

a)

Eine Förderung erfolgt bis zu 22 Tage

b)

Die Gruppe muss, ausschließlich der Leitung, mindestens aus 7 förderungsfähigen Teilnehmern bestehen.

c)

Die Leitung und Aufsicht muss von mindestens einem anerkannten Jugendgruppenleiter sichergestellt sein. Der Jugendverband (JV) verpflichtet sich, die ihm zur Seite stehenden Helfer für die einzelnen Maßnahmen vorzubereiten.

d)

Bezuschusst wird bei einer Gruppe von 7 Teilnehmern ein Leiter, bei weiteren angefangenen 7 Teilnehmern ein weiterer Mitarbeiter.

e)

Anreise- und Abreisetag werden als 1 Tag berechnet.

5.1.3 **Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Die Antragsstellung gilt nur dann als vollständig und als eingegangen, wenn der Träger einen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen ihm und der Unterkunftsstätte vorlegt, bzw. eine verbindliche Bestätigung darüber, dass die Plätze für den angegebenen Zeitraum gebucht wurden.

Nach Beendigung der Fahrt belegt der Träger den städt. Zuschuss durch eine rechtsverbindliche von den Teilnehmern unterschriebene Liste, in der auch die Jugendgruppenleiter aufgeführt sind.

Zur Liste gehört die Quartierbescheinigung, die von der Leitung des belegten Hauses auszufüllen und zu unterschreiben ist.

5.2 Internationale Jugendbegegnungen

5.2.1 Ziele der Förderung

Internationale Jugendarbeit umfasst Jugendbegegnungen und Jugendaustausch sowie Kontakte von Führungskräften und verantwortlich in der Jugendarbeit Tätigen im In- und Ausland. Internationale Jugendarbeit soll Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen wecken, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

5.2.2 Förderungsgrundsätze

Internationale Begegnungen werden nur dann bezuschusst, wenn die Begegnungen den Richtlinien des Landesjugendplanes NW oder des Bundesjugendplanes entsprechen und durch das Land bzw. den Bund gefördert werden; im übrigen erfolgt die Förderung nach den unter 5.1.2 und 5.1.3 niedergelegten Förderungsgrundsätzen.

5.2.3 Begegnungsmaßnahmen mit den Partnergemeinden

Internationale Begegnungsmaßnahmen mit den Partnergemeinden können auch dann gefördert werden, wenn sie nicht den Richtlinien des Landesjugendplanes entsprechen. Sie müssen jedoch durch ein Programm neben den in Unterabschnitt 5.2.1 genannten Zielen den besonderen Charakter der Städtepartnerschaften sicherstellen. Hierzu können zum Beispiel Familienkontakte und gemeinsame Unternehmungen mit den Kindern und Jugendlichen der Partnergemeinden gehören. Um die partnerschaftlichen Beziehungen vertiefen zu können, ist ein Mindestaufenthalt von 4 Tagen in der Partnergemeinde bzw. in Witten Voraussetzung.

5.3 Projektarbeit

5.3.1 Ziele der Förderung

Es sollten Projekte gefördert werden, die nach ihren Zielvorstellungen, Inhalten und Methoden geeignet sind, neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu geben, neue Erkenntnisse zu vermitteln oder neue Möglichkeiten für sie zu erschließen. Förderungsfähige Vorhaben sollen Kinder und Jugendliche unmittelbar einbeziehen. Sie sollen sich auf zukunftsweisende Themenbereiche wie z.B. Ökologie, Medienarbeit, Angebote für ausländische Kinder und Jugendliche, Angebote für Kinder und Jugendliche aus Aussiedler- und Asylantenfamilien, kulturpädagogische Angebote, Projekte zur Mädchen- und Jungenarbeit, Projekte für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Jugendverbänden/Jugendgruppen und den Schulen, Projekte zu sozialen Brennpunkten, Projekte zur offenen Kinder- und Jugendarbeit u.ä. beziehen.

5.3.2 Förderungsgrundsätze

- a) Bei Projekten muss es sich um lokale und zeitlich begrenzte Aktivitäten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit handeln.
- b) Projekte bieten eine regelmäßig wiederkehrende Bestätigungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche über einen kurzen bis mittleren Zeitraum (ca. 3 Tage bis 3 Monate), welcher im Antrag vorab festgelegt werden muss.
- c) Die Projektgruppe muss ausschließlich des begleitenden Mitarbeiters aus mindestens 7 förderungsfähigen Teilnehmern bestehen.
- d) Die Begleitung der Projektgruppe durch mindestens einen anerkannten Jugendgruppenleiter muss sichergestellt sein.
- e)

Ferner muss die Begleitung der Projektgruppe durch eine projektbezogen fachlich qualifizierten Person gewährleistet sein.

f)

Bezuschusst werden Referenten- und Sachkosten im Rahmen von Verbrauchsmitteln. Nicht bezuschusst werden Investitionen, die einen auch über das Projekt hinausreichenden Wert darstellen.

5.3.3 Antrags- und Abrechnungsverfahren

a)

Der Antrag ist schriftlich unter Berücksichtigung folgender Merkmale zu stellen:

- Träger der Maßnahme
- Zielgruppe
- Dauer
- Thematik
- Projektbeschreibung (mit Hinweisen auf didaktische Inhalte und methodische Vorgehensweise)
- Kostenaufstellung

b)

Der Abrechnung sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kostenaufstellung
- Teilnehmerliste
- Reflexion und Dokumentation des Projektes
- gg. Quartierbescheinigungen

5.4 Bildungsveranstaltungen

5.4.1. Ziele der Förderung

Die außerschulische Jugendbildung soll dem jungen Menschen helfen, seine Stellung in Familie, Beruf, Staat und Gesellschaft zu erkennen, seine Lage kritisch zu sehen und zu beurteilen, Konflikte zu ertragen und diese demokratisch zu lösen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen gruppenpädagogische Lernmethoden und audiovisuelle Hilfsmittel zum Einsatz gelangen, die geeignet sind, den einzelnen Teilnehmer zur Mitarbeit anzuregen.

5.4.2 Förderungsgrundsätze

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen

a)

in Witten als Tagesveranstaltung mit einem Bildungsprogramm von mindestens 5 Zeitstunden. Mehrtägige Bildungsveranstaltungen in Witten werden als Tagesveranstaltung gefördert,

b)

außerhalb Wittens mit bis zu 5 Übernachtungen und einem Bildungsprogramm, das pro Tag 5 Zeitstunden umfasst. An- und Abreisetag gelten als 1 Schultag. Die unter 5.1.2 und 5.1.3 niedergelegten Förderungsgrundsätze sind sinngemäß anzuwenden.

5.4.3 Antrags- und Abrechnungsverfahren

Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein ausführliches Programm beizufügen, aus dem die gestellte Thematik, die Arbeitsweise (Referat, Arbeitsgruppe, Diskussion u.ä.) und die Referenten hervorgehen.

Zur Abrechnung sind vorzulegen:

- unterschriebene Teilnehmerliste
- Quartierbescheinigung

Die Zahl der förderungsfähigen Jugendgruppenleiter regelt sich nach den Bestimmungen der allgemeinen Erholungsmaßnahmen (s. 5.1.2).

5.5 Aus- und Fortbildung der Jugendgruppenleiter

5.5.1 Ziele der Förderung

Jugendgruppenleiter sollen eine qualifizierte Arbeit leisten, die den Bedürfnissen, Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen entspricht. Dieses Ziel ist nur durch eine Aus- und Fortbildung zu erreichen, die sich an wissenschaftlichen Methoden orientiert und die praktische und didaktische Fähigkeiten vermittelt.

5.5.2 Förderungsgrundsätze

Anerkannte Jugendgruppenleiter und die in der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter befindlichen Personen erhalten einen städtischen Zuschuss.

Die städtische Beihilfe kann nur von dem JV, der JG, bei dem der Schulungsteilnehmer als Jugendgruppenleiter bzw. in der Ausbildung tätig ist, beantragt und abgerechnet werden.

Zur Abrechnung sind vorzulegen:

- | | |
|-------------------------|--|
| a) überörtlicher Träger | Belege über Teilnehmergebühren, Teilnahmebestätigung, Programm |
| b) örtlicher Träger | unterschriebene Teilnehmerliste, Quartierbescheinigung, Programm |

5.6. Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

5.6.1 Ziele der Förderung

Zuschüsse der Stadt Witten an anerkannte Jugendverbände (JG) sollen der Durchführung und –so weit erforderlich- der Verbesserung von Programmen und Maßnahmen dienen, an denen alle Gruppenmitglieder beteiligt sind.

Eine Förderung von Maßnahmen, die den eigentlichen Bereich der Jugendarbeit verlassen oder kommerzielle Vorhaben anstreben ist nicht möglich.

Im Einzelnen kann der Erwerb von folgenden Gegenständen gefördert werden:

- Werk- und Verbrauchsmaterialien, die die Gruppenmitglieder zu eigenem Tun anregen, sowie Geräte, die für Werkarbeiten benötigt werden.
- Bild-, Film- und Tongeräte, sowie die dafür erforderlichen Materialien.
- Musikinstrumente, wenn diese Eigentum der Gruppe bleiben und im Preis angemessen sind. Es muss auch gewährleistet ein, dass die Gruppe im Hinblick auf die Investitionen längere Zeit Bestand hat. Bei Instrumenten, die aus hygienischen Gründen (z.B. Blockflöten) nicht an Nachfolger weitergegeben werden können, ist eine Bezuschussung nicht möglich.
- Zelte, Wandergeräte einschließlich Sportgeräte für Freizeit Zwecke.
- Bücher zur Weiterbildung der Jugendgruppenleiter, Referentenkosten, soweit diese nicht unter die Förderung der Bildungsveranstaltungen fallen.

5.6.2 Förderungsgrundsätze

Bei Geräten mit einem Anschaffungswert ab 250,00 Euro sind dem Jugendamt drei Preisvergleiche zu nennen, bei einem Anschaffungswert von mehr als 1.000,00 Euro sind drei Kostenvoranschläge

dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus sind der Einsatz der Geräte, Einsatzumfang und die beabsichtigten pädagogischen Inhalte zu beschreiben.

Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 250,00 Euro sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, in das das Jugendamt Einsicht nehmen kann. Bei diesen Gegenständen wird eine Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren zugrunde gelegt.

5.7. Förderung der Bau- und Einrichtungskosten von Jugendräumen und Jugendhäusern

5.7.1. Ziele der Förderung

Jugendfreizeitstätten sind neben Elternhaus, Kirche und Beruf ein wesentlicher Bereich, in dem sich außerschulische Jugendbildung gestaltet. Bei der Planung sollen deshalb alle betroffenen Gruppierungen miteinbezogen werden, damit die Vorstellungen der zukünftigen Besucher in den Planungsprozeß einfließen können.

5.7.2 Förderungsgrundsätze

Gefördert werden können Bau-, Ausbau-, Instandsetzung- und Einrichtungskosten von Räumen, die langfristig und überwiegend der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Der Antrag ist formlos unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes, sowie gegebenenfalls der Bauzeichnung, beim Jugendamt einzureichen.

Die Nutzung der geförderten Jugendräume beträgt 20 Jahre, die der Einrichtungsgegenstände 10 Jahre.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Verwendungszweckes sind Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.1979 in Kraft.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen der Stadt Witten für anerkannte Jugendverbände und sonstiger Jugendgruppen in der Fassung vom 10.09.1991 werden für die Jugendarbeit der Kirchen analog angewandt mit folgenden Förderungssätzen:

geförderte Maßnahme	Förderungsart und Höhe	EURO
Allgemeine Erholungsaufenthalte, Fahrten und Lager	pro Tag und Teilnehmer proz. bis zu	1,80
Internationale Jugendbegegnungen und Begegnungen mit der Partnerstadt Wolfen		
a) allgemein	pro Tag und Teilnehmer	2,60
b) mit den Partnergemeinden und befreundeten Städten Barking and Dagenham, Beauvais, Mallnitz, Wolfen, Tczew	pro Tag und Teilnehmer	3,60
c) Lev Hasharon, Kursk und San Carlos	pro Teilnehmer	100,00
Der Zuschuss wird auch für die Gäste aus den Partnergemeinden gezahlt.		
Bildungsveranstaltungen		
a) mit Übernachtung	pro Tag und Teilnehmer	2,60
b) ohne Übernachtung	pro Tag und Teilnehmer	1,30
Aus- und Fortbildung der Jugendgruppenleiter		
a) mit Übernachtung	pro Tag und Teilnehmer	2,60
b) ohne Übernachtung	pro Tag und Teilnehmer	1,30
Förderung der allgemeinen Jugendarbeit	bis zu 50% der anerkannten Gesamtkosten	
Bau- und Einrichtungskosten von Jugendräumen und Jugendhäusern	bis zu 15% der anerkannten Gesamtkosten	